

MARKTORDNUNG

für die

Jahreskrämermärkte

in der

Marktgemeinde Stainz

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Stainz vom 25. Jänner 2018 gemäß § 324 Abs. 1 der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993, in Verbindung mit § 92, GO 1967, i.d.g.F., über die Abhaltung von Krämermärkten.

Die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86/1975, der Lebensmittelhygieneverordnung, des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr.152/1950, der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 40/1974 und alle sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (in der jeweils gültigen Fassung) werden durch diese Marktordnung nicht berührt; sie finden vielmehr auch auf den Marktverkehr Anwendung.

§ 1

Markttage

Die Marktgemeinde Stainz bestimmt folgende Markttermine, an denen Markttage abgehalten werden:

1. Lätare - Krämermarkt.

Am 1. Montag nach Lätare, das ist der 4. Sonntag nach Aschermittwoch.

2. Bittmontag - Krämermarkt.

Am Bittmontag, das ist der Montag vor Christi Himmelfahrt, wenn 1. Mai, am folgenden Montag.

3. Johannes der Täufermarkt

Am 24. Juni (Joh.d.T), wenn Samstag oder Sonntag, am folgenden Montag.

4. Augustini - Krämermarkt.

Am 28. August – Augustinus, wenn Samstag oder Sonntag, am folgenden Montag

5. Rosenkranzfest - Krämermarkt.

Am 1. Montag nach dem Rosenkranzfest, das ist am 7.Oktober, wenn selbst Montag, am folgenden Montag.

6. Kathrini - Krämermarkt.

Am 25. November – Katharina, wenn Samstag oder Sonntag am folgenden Montag.

§ 2

Marktplatz

1. Der Marktplatz für die Krämermärkte wird wie folgt beschränkt festgelegt:

beginnend am Hauptplatz in Stainz bei Haus Nr. 22 (Messner)/Nr. 2 (Ulz) bis Haus Nr. 11 (ehem. Bezirksgericht)/Haus Nr.: 12 (Bucar) laut beiliegenden Plan „Standsituierung“. Die Gehbereiche entlang der Häuserfronten müssen frei bleiben.

Die Marktstände haben antragsgemäß (lt. beiliegenden Plan) im Marktbereich zu erfolgen. Im Einsatzfalle muss die Zufahrt der Einsatzfahrzeuge ausnahmslos gewährleistet sein. Das heißt, die Fahrbahn des Hauptplatzes ist in einer Breite von 3,5 m frei von Marktständen und Transportmittel (PKW und Kleinlaster), zu halten.

2. Besteht für den Verkauf eines Artikels ein eigener Platz, so darf dieser Artikel nur auf dem hierzu bestimmten Platz feilgeboten werden.

§ 3

Marktzeit

1. Die Krämermärkte beginnen jeweils um 07.00 Uhr und enden um 14.00 Uhr.
2. Das Auspacken der Ware ist von 05.00 Uhr bis 07.00 Uhr gestattet.
3. Die Abräumarbeiten müssen jeweils bis spätestens 15.00 Uhr beendet sein.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf den Krämermärkten sind Esswaren (das sind genussfertige Lebensmittel) sowie alle im freien Verkehr gestatteten Waren zugelassen, mit Ausnahme von nicht als Antiquitäten anzusehenden Waffen, Munitionsgegenständen, Sprengmitteln, Feuerwerkskörpern, Knallkörpern, Schlüsseln ohne Schlösser, Arzneimitteln, chirurgischen Instrumenten, therapeutischen Behelfen.
2. Weiters sind von den Krämermärkten ausgeschlossen:
 - a) Druckwerke, Bilder und Schriften, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit zu verstoßen;
 - b) das Feilbieten von Bettfedern, Obstbäumen, Obststräuchern und Reben;
 - c) der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack u. dgl.).
3. Nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind Schaustellungen, Volksbelustigungen wie Ringelspiele, Schaukeln und dergleichen, theatralische Veranstaltungen und sonstige Produktionen; diese sind daher auf den Krämermärkten nicht zugelassen.
4. Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken auf dem Marktplatz ist verboten. Ausgenommen hiervon ist die Verabreichung von Essen und Getränken im Rahmen jener Betriebe, welche aufgrund ihrer gewerberechlichen Konzession eine Sondergenehmigung (Standortverlegung) besitzen.
5. Der Verkauf von heißen Würsteln, gebratenen Kastanien, sowie die Verabreichung von Met ist gestattet.
6. Von den lebenden Tieren dürfen auf den Märkten nur folgende Gattungen feilgehalten werden: Geflügel, Wild, Kaninchen, Lämmer und Kitze (Zicken), Fische und Krebse.

§ 5

Marktbezieher

1. Es ist jedermann berechtigt, den Markt mit allen auf demselben zum Verkauf zugelassener Waren zu beziehen, soweit nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung kein Anstand besteht. Waren, die im Verkauf an eine Konzession gebunden sind, können aber nur von den, mit der bezüglichen Konzession versehenen Gewerbetreibenden, feilgeboten werden.
2. Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.
3. Die Marktbezieher haben die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes durch den Originalgewerbeschein zu dokumentieren. Dieser ist stets mitzuführen und auf Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen der Gewerbetreibenden.

§ 6

Verhalten auf den Märkten

1. Die Marktparteien (Käufer und Verkäufer sowie das ganze Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist, anständig zu benehmen. Beschwerden gegen ihre Verfügungen haben keinerlei aufschiebende Wirkung.
2. Personen von unsauberem, ekelerregendem oder verdächtigem Aussehen, sowie Betrunkene, werden auf dem Markt nicht geduldet.
3. Die vorerwähnten Personen, sowie überhaupt solche Personen, die die Ordnung und Ruhe des Marktes stören, oder den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane keine Folge leisten, werden durch diese vom Markt verwiesen.
4. Das Hausieren auf dem Markt ist ausnahmslos verboten.
5. Während des Marktverkehrs müssen Hunde an einer kurzen Leine, und mit Beißkorb versehen, im Marktbereich geführt werden.
6. In der Marktzeit von 07.00 bis 14.00 Uhr ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art – mit Ausnahme der Firmenfahrzeuge der Bäckerei Lex - verboten.
7. Die Marktbesucher müssen bis spätestens 07.00 Uhr (Marktbeginn) ihre Fahrzeuge aus dem Marktbereich auf die vorgesehenen Parkplätze hinausgefahren haben. (Ausgenommen Marktfahrzeuge aus denen direkt herausverkauft wird).
8. Fahrzeuge, die im Bereich des Marktplatzes die Abwicklung des Marktes behindern, sind auf Kosten des Fahrzeuginhabers und auf dessen Gefahr über Auftrag der Marktbehörde abzuschleppen und in Verwahrung zu nehmen.

§ 7

Standplätze

1. Die Standplätze werden für den Markttag im Rahmen der Bestimmungen der Gewerbeordnung seitens der Marktgemeinde Stainz durch Aufsichtsorgane nach deren freiem Ermessen und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugewiesen. Es wird darauf geachtet, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität feilgehalten wird.
2. Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Stand- bzw. Verkaufplatzes. Das Höchstmaß eines Standes wird mit 16 Meter in der Länge und 2,5 Meter in der Tiefe festgelegt. Die Mindesthöhe der Standbedeckungen (Dächer) und Schirme hat 2,20 Meter zu betragen. Die Reichweite über den Stand darf einen halben Meter nicht überschreiten. Standbedeckungen und Schirme müssen sturmsicher befestigt sein.
3. Die Verkaufsstände müssen mit Namen, Anschrift und Gewerbebezeichnung versehen sein. Die Standinhaber haben auf eigene Kosten und Gefahr diese Bezeichnung vorzunehmen.
4. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.
5. Die teilweise oder gänzliche Überlassung des Standplatzes an eine dritte Person ist ohne Genehmigung der Marktaufsicht untersagt. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes an einen Dritten, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
6. Regelmäßiger Besuch des Marktes gibt zwar keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, aber es sind die allfälligen Wünsche eines solchen Marktbesuchers von der Marktbehörde weitmöglichst zu berücksichtigen.
7. Überhaupt darf bei Zuweisung der Standplätze kein Unterschied zwischen Einheimischen und Auswärtigen gemacht werden.
8. Nach Möglichkeit sollten Platzreservierungen durch Einlöse vorgenommen werden. Wenn bei eingelösten Standplätzen dieser bis Marktbeginn 07.00 Uhr vom Einlöser nicht bezogen wurde, wird dieser Standplatz für den jeweiligen Markt von der Marktbehörde frei vergeben.
9. Das Ausräumen von Waren, Aufstellen von leeren oder vollen Geschirrkisten und dgl., außerhalb des zugewiesenen Standplatzes, ist nur mit Bewilligung der Marktaufsicht gestattet.

10. Durch das Auslegen der Waren und das Aufstellen von Körben, Kisten, Butten und dgl., dürfen die Zugänge zu den Standplätzen und die Wege zwischen denselben nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Marktstandsgeld

Die für die Standplätze zu entrichtenden Marktgebühren sind gesondert im Marktgebührentarif geregelt, der beim Marktgemeindeamt Stainz kundgemacht ist. Die Marktstandsgebühren werden vom Marktaufsichtsorgan eingehoben und sind bei Zuweisung der Standplätze im Vorhinein zu bezahlen.

§ 9

Warenbehandlung

1. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel und sonstigen Artikel haben den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung zu entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden, dürfen von den Käufern vor vollzogenem Kauf nicht berührt werden.
2. Lebensmittel dürfen nur auf Unterlagen, die sich mindestens 50 cm über dem Erdboden befinden, zum Verkauf vorgelegt werden. Die genussfertigen Lebensmittel sind vor Verunreinigung durch Staub, Insekten, Abtasten, Anhusten und dergleichen entsprechend zu schützen (Glasverschluss, Originalpackung).
3. Das Aufbewahren von Lebensmitteln in unreinen Behältern oder unter unreinen Tüchern sowie die Verwendung von gebrauchtem oder bedrucktem Papier als unmittelbare Umhüllung für Lebensmittel ist verboten; es ist stets neues, sauberes, unbedrucktes, ungefärbtes Papier zu verwenden.
4. Heiße Würstel dürfen nur unter Verwendung von Porzellan- oder Papiertellern verabreicht werden.

§ 10

Art des Verkaufes

1. Vor Beginn des Marktes, längstens bis 07.00 Uhr früh, sind alle Waren so auszulegen, dass sie für die Käufer und die Kontrollorgane (Marktaufsichtsorgane) leicht überschaubar sind.
2. Die Preise der Waren sind deutlich ersichtlich zu machen.
3. Die Waren dürfen nur vom Standplatz aus, und nicht im Umherziehen, verkauft werden; ausgenommen hievon ist der Verkauf von Luftballons.

§ 11

Reinlichkeit

1. Jede Verunreinigung der Standplätze, ihrer unmittelbaren Umgebung sowie des gesamten Marktplatzes, ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.
2. Sollten Verköstigungsstände eingerichtet werden, so ist zum Schutz des Asphaltbelages, Stein- und Betonbelages eine dementsprechende Unterlage anzubringen.
3. Der Marktplatz wird nach Marktschluss, spätestens am folgenden Vormittag, durch Gemeindebedienstete einer gründlichen Reinigung unterzogen.

§ 12

Hygiene der Marktbezieher und ihres Hilfspersonals

1. Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten.
2. Sowie sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch amtsärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie in dieser Tätigkeit weiterverwendet werden dürfen.

§ 13

Wiederverkaufsverbot

1. Es ist verboten, auf dem Markt gekaufte Ware auf dem gleichen Markt weiterzuverkaufen.

§ 14

Kaufstreitigkeiten

Kaufstreitigkeiten haben die Marktaufsichtsorgane nach Anhören beider Streitteile zu schlichten. Ist es aber nicht möglich, eine Einigung herbeizuführen, sind die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 15

Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 16

Marktaufsicht

1. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr im Sinne dieser Marktordnung.
2. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Marktgemeinde Stainz beauftragten Organe, nämlich der Marktkommissär (Marktinspektor) und die den öffentlichen Sicherheitsdienst versehenden Organe (Polizei), zu verstehen.
3. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes werden hierdurch nicht berührt.

§ 17

Marktordnungsübertretung, Strafbestimmungen, Ausübung des Strafrechtes

Übertretungen dieser Marktordnung werden, sofern sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetz oder sonstigen Gesetzen zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 GewO 1994 mit Geld bis zu € 1.090,00 bestraft.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung (Krämermarktordnung), durch welche die bisherige Krämermarktordnung aufgehoben wird, tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist (§ 92, GO 1967 i.d.g.F.) mit 1. März 2018 in Kraft.

§ 19

Kundmachung der Marktordnung

Diese Krämermarktordnung liegt im Gemeindeamt zu jedermanns Einsicht auf.

Stainz, am 26. Jänner 2018

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:**

(Gemeindesiegel)

(OSR Walter Eichmann)